

§ 220b Stmk. L-DBR S Dir- Verwendungsentschädigung

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Dem/Der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas S Dir/Entlohnungsgruppe sDir/1 gebührt für die Dauer der Ausübung der Stellvertretung eines Betriebsdirektors/einer Betriebsdirektorin eine Verwendungsentschädigung. Diese beträgt monatlich für die Stellvertretung eines Betriebsdirektors/einer Betriebsdirektorin:

Sanitätsbehördlich festgestellte Organisationsform	Bemessungsgrundlage
	gemäß § 264a
1. einer Standardkrankenanstalt zwei- und mehrgliedrig im Verbund	25 %
2. einer Schwerpunktkrankenanstalt im Verbund sowie LKH Graz II	30 %
3. am LKH-Universitätsklinikum Graz	35 %

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 49/2019

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at